

ELAN gGmbH

Antrag auf öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zur Durchführung eines freiwilligen sozialen Jahres nach § 2 SFJ

Anlagen: 4

Die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft im Dienstleistungsbereich (ELAN gGmbH) ist eine 100 %ige Tochter der Stadt Fürth, die auch das Stammkapital der Gesellschaft alleine übernommen hat; auf Seite 2 der beigefügten Kurzdarstellung der ELAN gGmbH wird hingewiesen.

Die beantragte Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe setzt nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 – 4 SGB VIII voraus, dass

1. eine Tätigkeit i.S. des § 1 SGB VIII auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfolgt,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
3. aufgrund der fachlichen personellen Voraussetzungen zu erwarten ist, dass man einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat, sofern die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, derjenige, der auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Durch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erhält der Träger einen bevorzugten Status im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Anerkennung öffnet den Zugang zum Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1 Satz 2), zu einer auf Dauer angelegten Förderung (§ 74 Abs. 1 Satz 2), zur Beteiligung an anderen Aufgaben (§ 76) sowie zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 3 SGB VIII).

Für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII hat die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden am 14.04.1994 Grundsätze aufgestellt. Diese stehen wiederum im Einklang mit den Erfordernissen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 – 4 SGB VIII.

Die Prüfung des Antrags ergab, dass die Voraussetzungen von der ELAN gGmbH erfüllt werden und dem zuständigen Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten gem. § 5 Abs. 4 Nr. 7 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Fürth vom 22.03.1996 die Anerkennung zur Beschlussfassung empfohlen werden kann. Die Anerkennung ist deshalb erforderlich, damit „ELAN“ als Träger des freiwilligen sozialen Jahres fungieren kann.

23.09.2002
Referat IV